sortium liberis votis auff: vnnd angenommen / consequenter vermittels dises Privilegij widerumb ijsdem votis von besagten Consortio außgeschlossen wirdt / so erstreckt sich doch die außschliessung keineswegs auff den Adel. Ita etiam conclusum in Sess: 1. den 27. Ianuarij, Anno 1639.

Articulus XIV.

Von dem Criminal Prothocoll vnd Registratur.

NAch erhaltenen Kays: Criminal Privilegio ist alsobald ain aigen Prothocoll auffgerichtet worden / welches der Landtschreiber in verwahrung haltet / darinn die Criminal Sessionen, conclusa, vnd gefällte Vrthl mit fleiß eingeschriben werden / auch alle Acta mit gueter ordnung / nach disposition deß Landtschreibers Registriert, vnd in der LandtMarschallischen Gerichts Registratur, in ainem absonderlichen hierzue gemachten Kasten auffbehalten / damit sie nicht mit andern deß Löbl: Landt Marschallischen Gerichts Acten vermischt werden.

Articulus XV.

Warumben nothwendig die Landt-Marschallische Gerichts Personen / vnd Expedition hierinnen zugebrauchen:

VBwolen das Privilegium denen Löbl: Ständten selbst allergnädigist erthailt worden / so hat doch die practicierung desselben mit dem Löbl: LandtMarschallischen Gericht ain so grosse Connexion, daß es keineswegs davon kan separiert werden / dann nicht allein die Processus in täglicher erledigung zudirigieren, sondern auch alle Citationen vnd Edicta, Befelch / vnd Inquisitionen vnter deß Herrn LandtMarschallen / oder Herrn Landt vnter Marschallen Namen vnd Sigil bey

der LandtCantzley / außzufertigen seyndt / geschweigent der grossen Confusionen, so bey denen Prothocollen entstehen müesten; Dahero dann dem Landtschreiber / wie sonsten bey Gericht / also auch in diser Criminal Iurisdiction allen Sessionen beyzuwohnen / ausser vnd inner Gericht / in den jenigen Sachen / so zu befürderung der Criminalien geraichen / die gehörige Notturfften anzustellen / vnd außfertigen zulassen / auch in täglicher erledigung dem Herrn Landt-Marschallen aines vnd anders vorzutragen / obgelegen.

Articulus XVI.

Von dem Orth vnd Zeit deß Gerichts / vnd Publication der Vrthel.

DV besitzung deß Adelichen Criminal Gerichts / ist erwöhlt die Ritterstuben im Landthauß / welches dann so wol der Personen Stand / als auch der Respect deß Privilegij erfordert / vnd zwar jedesmal am Vormittag / ausser daß die Examina (wo kein Iurament erfordert wirdt) auch am Nachmittag beschehen können:

Wegen der Vrthl aber / ist vermög Prothocolls, den 19. Augusti, Anno 1639. geschlossen / daß selbige mit gleichen Ceremonien, wie sonsten die Abschidt in denen N: Oe: LandtsRechten sollen publiciert werden / welcher Schluß erst den 30. April 1655. jnhalt Prothocolls, fol. 441. widerumb ernewert / vnd also würcklich practiciert worden.

Articulus XVII.

Von dem sichern Blait / oder Salvo Conductu.

ES ist nicht genueg ain Salvum Conductum von der Hochlöblichen N: Oe: Regierung zuhaben / sondern es muß auch solcher durch ainen Befelch dem Landt-

Mar-